

## **Fundraising Zukunftsfonds: Code of Conduct**

### **1. Einleitung**

Alternative und zusätzliche Finanzierungswege im Bildungs- und Forschungsbereich gewinnen auch in der Schweiz immer mehr an Bedeutung. Mit der aktiven Akquisition von Spenden durch Fundraising-Massnahmen will die Empa zusätzliche innovative Forschungsprojekte, junge talentierte Forschende oder strategische Vorhaben der Empa fördern.

Der Empa-Zukunftsfonds ist das Fundraising-Instrument der Empa. Vom Fundraising-Team des Empa-Zukunftsfonds werden die nachstehenden Grundsätze beachtet.

### **2. Freiheit von Forschung und Lehre**

Die Freiheit von Lehre, Forschung und Publikationen ist bei geförderten Personen und Projekten der Empa jederzeit gewährleistet. Aufgrund einer Spende besteht kein Anrecht auf Mitsprache der Spenderin/des Spenders bei Methodenwahl, Interpretation von Forschungsergebnissen und Publikationen, Eigentum und Verwertung von Forschungsergebnissen oder Mitarbeiterrekrutierung etc.

### **3. Autonomie und Unabhängigkeit**

Die Autonomie und Unabhängigkeit der Empa ist jederzeit gewährleistet. Mit Ausnahme der konkreten Zwecksetzung in der jeweiligen Spendenvereinbarung besteht keine Einflussnahme der Spenderinnen und Spender.

### **4. Vermeidung von Interessenkonflikten**

Die Empa stellt innerhalb ihrer Organisation sicher, dass Interessenkonflikte vermieden bzw. bei entsprechendem Vorliegen geeignete Massnahmen ergriffen werden, die ausschliessen, dass persönliche Interessen von involvierten Personen mit den Interessen der Empa kollidieren.

### **5. Empa-Zukunftsfonds**

Des Weiteren wird das Fundraising-Team sein Handeln nach den folgenden ethischen Grundwerten und professionellen Standards ausrichten:

- Der Empa-Zukunftsfonds achtet die Zweckbindungen der Spenderinnen und Spender sowie allfällige vertraglich vereinbarte Bestimmungen.

- Der Empa-Zukunftsfonds begegnet den Spenderinnen und Spendern mit Respekt und Wertschätzung.
- Der Empa-Zukunftsfonds informiert die Spenderinnen und Spender regelmässig über den Fortgang der von ihnen unterstützten Projekte und gewährleistet Transparenz bei der Verwendung der gespendeten Mittel.
- Der Empa Zukunftsfonds verbürgt sich für den effektiven, zeitnahen und sachgerechten Einsatz der bereitgestellten Mittel.
- Alle mit Fundraising beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Empa-Zukunftsfonds handeln nach den Ethischen Richtlinien des Schweizerischen Fundraising-Verbandes.

### **5.1. Spendenannahme**

Mit der Spendenannahme werden der gesetzliche Auftrag, die Strategie, die Grundwerte sowie das Ansehen und die Integrität der Empa als öffentliche Forschungseinrichtung gewahrt. Die Empa entscheidet frei über die Annahme von Spenden, Erbschaften und Legaten. Die Empa beachtet bei der Annahme einer Spende insbesondere die Einhaltung aller im jeweiligen Einzelfall anwendbaren Compliance-Vorschriften.

### **5.2. Mittelherkunft**

Spenden müssen im Einklang mit den im konkreten Fall anwendbaren steuerrechtlichen Bestimmungen und dem Geldwäschereigesetz stehen. Es gelten die FINMA-Bestimmungen der "Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor". Barspenden werden nur bis CHF 1'000 angenommen. Die Herkunft von Spenden ist der Empa bekannt und der Spender / die Spenderin ist vertrauenswürdig. Bei Unklarheit oder im Verdachtsfall wird beim Finanzdienstleister Auskunft über die Herkunft der Mittel eingeholt (Unbedenklichkeitsbescheinigung).

### **5.3. Schriftlichkeit**

Spenden bis CHF 10'000 sind formlos möglich.

Für Spenden bis CHF 100'000 ist eine schriftliche Bestätigung/Spendenzusage (inkl. E-Mail) ausreichend, in der auch die Forschungsfreiheit der Empa, die allfällige Zweckbindung der Spende und die Transparenz gegenüber Dritten erwähnt werden.

Für Spenden ab CHF 100'000 ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschliessen.

#### **5.4. Spendenbewirtschaftung**

Spenden werden zusammen mit dem übrigen Vermögen der Empa nach den jeweils gültigen Anlagevorschriften des Bundes bewirtschaftet und verwaltet.

#### **5.5. Transparenz**

Spenden über CHF 10'000 werden gegenüber der Öffentlichkeit ausgewiesen. Die Empa respektiert dabei den allfälligen Wunsch von Spendern und Spenderinnen, nicht namentlich genannt zu werden. Offenlegungspflichten betreffend Spenden oder Spendenverträge bleiben, gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz, vorbehalten. Der Spender / die Spenderin wird vorgängig informiert.

Dübendorf / St. Gallen / Thun, 17. Mai 2023